Stand: 16.01.2019

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

§ 4 KiTaG "Ärztliche Untersuchung" "Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen."

## Bescheinigung

Name	
Vorna	me
Gebui	tsdatum
Anschrift	
Das Kind wurde von mir aufgrund § 4 KiTaG und den dazu erlassenen Richtlinien ärztlich untersucht.  Gegen den Besuch der Tagespflegestelle / der Tagespflege in anderen geeigneten	
Räumen bestehen	
0	keine medizinischen Bedenken
0	medizinische Bedenken
0	das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Tagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson / den Tagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.
0	Impfberatung ist erfolgt
Ort, Datum	
Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes	